
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024). Angesichts der sehr kurzen Stellungnahmefrist von vier Werktagen konnten wir unsere Mitgliedsunternehmen nicht in einem eigentlich erforderlichen Prozess mit längerer Bearbeitungszeit einbinden. Wir behalten uns deshalb vor, eine abschließende Bewertung und weitergehende Empfehlungen in die Stellungnahme zum zu erwartenden Regierungsentwurf gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages aufzunehmen. Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf den Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK und aktuellen steuerlichen Positionspapieren.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Referentenentwurf nimmt an vielen Stellen Anpassungen im deutschen Steuerrecht vor, die für Unternehmen von hoher Relevanz sind. Dies betrifft vor allem die Änderungen bei der Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung, Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Ist-Versteuerern, Steuerfreiheit von Bildungsleistungen). Angesichts der derzeit herausfordernden wirtschaftlichen Lage Deutschlands und des aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen großen Handlungsbedarfs empfehlen wir dringend, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um weitere steuerliche Entlastungen von Unternehmen und deutliche Impulse für mehr private Investitionen zu beschließen. Das Ende Februar verabschiedete Wachstumschancengesetz hat in seiner letztlich beschlossenen Form wegen des stark eingeschränkten Entlastungsvolumens viel zu geringe Impulse gesetzt. Konkrete Vorschläge hierzu werden im hinteren Teil dieser Stellungnahme unter C. und D. erläutert.

B. Bewertung im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a – Lohnsteuer-Jahresausgleich, Änderung des § 42b Abs. 1 Satz 3 Nummer 6 EStG

Durch Änderungen in § 42b Abs. 1 Satz 3 Nummer 6 EStG soll zukünftig ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht möglich sein, wenn Arbeitslohn bezogen wurde, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt. Die Neuregelung ist richtig, da derzeit ein Widerspruch zwischen der Regelung in R 39b.5 Abs. 2 Satz 3 und 4 LStR 2023, der gesetzlichen Regelung und der

Verwaltungsauffassung des BMF-Schreibens vom 14.03.2017 - IV C 5 - S 2369/10/10002 BStBl 2017 I S. 473 besteht. Aufgrund des bereits abgeschlossenen Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Jahr 2023 soll die Regelung allerdings rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Unternehmen bewerten eine solche Rückwirkung kritisch, weil dadurch für sie ein zusätzlicher Aufwand entsteht. Gerade im Hinblick auf die weiterhin unveränderte Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 14.03.2017 - IV C 5 - S 2369/10/10002 BStBl 2017 I S. 473, Rz. 19 haben sich Unternehmen und ihre Mitarbeiter darauf eingestellt, dass die Möglichkeit des Lohnsteuer-Jahresausgleichs im Jahr 2024 weiter besteht.

Petitur: Die Neuregelung sollte erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu Artikel 2 Nr. 10 – Mobilitätsbudgets, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG

Die aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen für Mobilitätsbudgets sind komplex. Umso wichtiger ist eine gesetzliche Regelung, mit der Vereinfachungen geschaffen werden. Jedoch steht gerade kleinen und mittleren Unternehmen vielfach nicht die Möglichkeit zur Verfügung, mittels einer Gehaltserhöhung ihren Mitarbeitern ein Mobilitätsbudget zur Verfügung zu stellen. Damit Unternehmen und ihre Mitarbeiter auch in der Breite von den neuen Regelungen zum Mobilitätsbudget profitieren können, sollten daher Gehaltsumwandlungen zugunsten eines Mobilitätsbudgets – wie es bspw. auch zugunsten eines Firmenwagens möglich ist – zulässig sein.

Petitur: Das Mobilitätsbudget sollte nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden müssen.

Zu Artikel 2 Ziffer 1 – Änderung des § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG

Die Zusammenfassung der auf unterschiedlichen Gebäuden betriebenen Photovoltaikanlagen auf einen einheitlichen Wert von 30 kW (peak) für Wohn- oder Gewerbeeinheiten ist richtig, da hierin eine Vereinfachung liegt.

Ergänzend sollte auch die Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen in § 3 Nummer 32 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) an die einkommensteuerliche Regelung angeglichen werden, um Bürokratie abzubauen. Die Betreiber kleiner PV-Anlagen müssen bisher der IHK vor Ort mitteilen, ob die Voraussetzung der Befreiung nach § 3 Nummer 32 GewStG gegeben ist. Denn diese Befreiung unterscheidet sich in ihrem Wortlaut und im Anwendungsbereich von der in § 3 Nummer 72 EStG (alte und Entwurfsfassung). Diese Verpflichtung der Anlagenbetreiber entfielen, wenn die Steuerbefreiungen des § 3 Nummer 32 GewStG auf die des § 3 Nummer 72 EStG verweisen würde. Denn die Befreiung nach § 3 Nummer 72 EStG lässt sich für die IHKs bereits aus dem automatisierten Datenaustausch mit der Finanzverwaltung ableiten. Auch die IHKs würden von unnötiger Bürokratie entlastet, da sie diese Solaranlagenbetreiber nicht mehr anschreiben und um Antwort bitten müssten. Auch die händische Auswertung der Antworten entfällt bei den IHKs. Die explizite Anknüpfung an das Einkommensteuergesetz wäre auch ein Beitrag zur Besseren Rechtsetzung. Künftige Anhebungen/Änderungen des Schwellenwertes

zur installierten Leistung einer Solaranlage müssten dann nur noch im Einkommensteuergesetz geändert und nicht mehr auch im Gewerbesteuergesetz in gleicher Höhe angepasst werden.

Petition: Die beabsichtigte Zusammenfassung der Werte für die installierte Leistung in § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG ist richtig. Zum Abbau unnötiger Bürokratie sollte die entsprechende Steuerbefreiung in § 3 Nummer 32 GewStG dynamisch auf die der Einkommensteuer verweisen; § 3 Nummer 32 sollte wie folgt gefasst werden: „Gewerbebetriebe, deren Einnahmen ausschließlich von der Einkommensteuer nach § 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz befreit sind.“

Zu Artikel 12 Ziffern 14 und 18 – Änderung des § 147 Abs. 7 S. 1 und des § 200 Abs. 2 S. 2 AO

Gemäß § 147 Abs. 7 AO können im Rahmen von Außenprüfungen oder Nachschauen Daten der Steuerpflichtigen auf Laptops bzw. mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden gespeichert und verarbeitet werden. Zum Schutz dieser Daten sieht § 147 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz AO, vor, dass („ ... diese unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert sind“.)

Der Referentenentwurf sieht nunmehr eine ersatzlose Streichung des 2. Halbsatzes vor.

Gemäß § 200 AO treffen Steuerpflichtige umfassende Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte durch die Finanzbehörden. Steuerpflichtige sind dabei zur Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Gemäß § 200 Abs. 2 S. 2 AO können bei einer Außenprüfung diese Unterlagen auf den mobilen Endgeräten der Außenprüfer gespeichert und verarbeitet werden, wobei diese („... unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert ...“) sein müssen.

Der Referentenentwurf sieht nunmehr eine ersatzlose Streichung des Passus („... unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert, ...“) in § 200 Abs. 2 S. 2 AO vor.

Die von Unternehmen im Rahmen von Außenprüfungen bzw. Nachschauen überlassenen Daten sind von großer Sensibilität, da sie einen umfassenden Einblick in betriebsinterne Prozesse und Geschäftsaktivitäten geben. Zudem können Rückschlüsse auf im Unternehmen verwendetes Know-how, Geschäftsgeheimnisse und Marktstrategien gezogen werden. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbes der Marktteilnehmer erhalten diese Daten eine erhebliche Relevanz. Es besteht daher ein ausgeprägtes Schutzbedürfnis hinsichtlich dieser Daten. Mit Blick auf die immer aggressiveren Methoden des Datendiebstahles (Hacking) und des Eindringens in geschützte Systeme (Industriespionage/Cyberattacken) ist es unabdingbar, dass nicht nur die Systeme der Unternehmen, sondern auch die Systeme der Finanzbehörden nach dem neuesten Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe geschützt sind und hierzu alle Vorkehrungen getroffen wurden.

Zwar müssen die Finanzbehörden bei dem Einsatz von IT die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten und ihre Systeme absichern. Dennoch verbleiben bei den Steuerpflichtigen große

Fragen, ob und wie im konkreten Fall diese von den handelnden Personen umgesetzt werden und inwieweit diese Systeme vor Datenverlust und unbefugtem Zugriff durch spezielle Hacking-Tools wirksam gesichert sind. Unternehmen sollten vertrauliche Daten nur dann an die Finanzverwaltung übergeben müssen, wenn die Finanzverwaltung einen Nachweis über eine Sicherung dieser Daten nach dem neuesten Stand der Technik erbringen kann.

Petition: Die beabsichtigten Streichungen in § 147 Abs. 7 Satz 1 und § 200 Abs. 2 Satz 2 AO sollten unterbleiben und mit der Formulierung „*neuester Stand*“ präzisiert werden.

Zu Artikel 20 Nr. 2 – Neudefinition Werklieferung, § 3 Abs. 4 UStG-E

Mit der Änderung wird die Interpretation der Werklieferung, wie der BFH sie im Jahr 2013 getroffen hat, gesetzlich nachvollzogen. Eine Werklieferung liegt nun auch laut Wortlaut des § 3 Abs. 4 UStG-E nur vor, wenn ein „fremder“ Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Andernfalls handelt es sich um eine Montagelieferung/-leistung.

Bereits im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben zum Begriff der Werklieferung/Werkleistung aus dem Jahr 2020, mit dem die Neuinterpretation des BFH in den UStAE aufgenommen wurde, hatten wir auf die weitreichenden Auswirkungen auf die Unternehmen hingewiesen. Diese liegen insbesondere darin begründet, dass Deutschland – anders als viele andere Mitgliedstaaten der EU – die Möglichkeit der Steuerschuldumkehr nach Art. 194 MwStSystRL nicht anwendet. Im Gegensatz zur Werklieferung gilt bei einer Montagelieferung eines ausländischen Unternehmers in Deutschland nicht die Steuerschuldumkehr. Der ausländische Unternehmer muss sich im Inland registrieren und Umsatzsteuer abführen. Um sicherzugehen, einen Vorsteueranspruch aus diesen Rechnungen zu haben, müssen unternehmerische Leistungsempfänger in Deutschland die Abgrenzung zwischen Werk- und Montagelieferung vornehmen. Welche Kriterien hier anzulegen sind, ist ungeklärt, da auch die Finanzverwaltung bis vor kurzem keinen Unterschied sah.

Die EU-Richtlinie erlaubt die Anwendung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft nach Art. 194 MwStSystRL auch für Inlandslieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmens. Einer Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Montagelieferungen i. S. d. Art. 36 MwStSystRL stünde EU-rechtlich nichts im Wege. § 13b UStG könnte mithin auf Montagelieferungen erweitert werden.

Petition: Die aktuelle Gesetzesänderung sollte genutzt werden, um konsequent negative Auswirkungen der Neudefinition für deutsche Unternehmen zu beseitigen. Montagelieferungen sollen in den Anwendungsbereich des § 13b UStG aufgenommen werden.

Zu Artikel 21 Nr. 3 Buchst. a – Besteuerungsort virtueller Veranstaltungen und damit in engem Zusammenhang stehender Tätigkeiten (B2C), § 3a Abs. 3 UStG-E

Mit der Änderung des Besteuerungsortes werden Vorgaben der MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt. Die Regelung schafft grundsätzlich mehr Rechtssicherheit für Anbieter virtueller Veranstaltungen und damit in engem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (im Folgenden: virtuelle Veranstaltungen).

Im B2C-Bereich erfolgt künftig bei virtueller Teilnahme an einer Veranstaltung die Besteuerung am Ansässigkeits-, Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers und nicht mehr am Ort der Veranstaltung selbst. Die neue Regelung entspricht im Wortlaut der Ortsbestimmung für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen in § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG. Insofern gilt künftig für virtuelle Veranstaltungen im B2C-Bereich und für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen der gleiche Leistungsort. Dieser Gleichklang ist grundsätzlich positiv, da beide Leistungen häufig in engem Zusammenhang stehen können: Live-Streamings werden von der Finanzverwaltung als virtuelle Veranstaltungen eingeordnet. Wird das ursprüngliche Live-Streaming später rein online überlassen, stellt dies eine auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung dar (vgl. BMF-Schreiben vom 29.04.2024 – Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen und weiteren Online-Dienstleistungsangeboten). Anbieter müssten dann nicht unterscheiden.

Allerdings sind nur bei auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen die Vermutungsregelungen in Art. 24a – 24c MwStVO sowie die Beweismittel zur Bestimmung des Ortes in Art. 24e – 24f MwStVO anwendbar. Im Ergebnis müssten Anbieter entsprechender Leistungen bei der konkreten Ortsbestimmung doch genau zwischen den beiden Leistungsarten differenzieren. Daraus ergeben sich für die betroffenen Unternehmen erhebliche Abgrenzungsprobleme, um den „richtigen“ Leistungsort zu bestimmen. Das BMF hat zwar mit Schreiben vom 29.04.2024 bereits einige Abgrenzungsfragen und Definitionen erläutert. Allerdings löst dies bislang nicht die Schwierigkeiten bei der Ortsbestimmung.

Außerdem wird der leistende Unternehmer durch die Ortsverlagerung ins Drittland/EU-Ausland ggf. mit Registrierungs-, Melde- und Zahlungspflichten im Ausland belastet. Insbesondere bei Leistungen in Drittstaaten kann nicht von einem ähnlichen besonderen Besteuerungsverfahren wie dem europäischen OSS-Verfahren ausgegangen werden.

Petition: Das BMF sollte sich auf EU-Ebene für die Anwendung der Vermutungsregelungen in Art. 24a – 24c MwStVO sowie die Beweismittel zur Bestimmung des Ortes in Art. 24e – 24f MwStVO auch auf virtuelle Veranstaltungen und damit in engem Zusammenhang stehende Tätigkeiten im B2C-Bereich einsetzen. Bis zu einer entsprechenden Regelung in der MwStVO sollte die deutsche Finanzverwaltung diese Vereinfachungsregelungen bereits als anwendbar anerkennen und in den UStAE aufnehmen.

Zu Artikel 21 Nr. 4 – Steuerbefreiung von Bildungsleistungen, § 4 Nr. 21 UStG-E

Die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG ist im Hinblick auf entgegenstehende europarechtliche Regelungen nachvollziehbar. Allerdings adressiert das im Februar 2024 gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren lediglich die bislang fehlende (vorbehaltlose) Befreiung des von Privatlehrern erbrachten Schul- und Hochschulunterrichts.

Das Bescheinigungsverfahren des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. aa) UStG führt aufgrund der häufig nicht vollständig an den strikten steuerlichen Kriterien ausgerichteten Bescheinigungspraxis der damit betrauten allgemeinen Verwaltungsbehörden zu Verwirrung bei den Unternehmen, die Bildungsleistungen anbieten. Weiterhin hat die Aufhebung des

Bescheinigungsverfahrens den Vorteil, dass hierdurch der Charakter der „Ist-Steuerbefreiung“ klarer wird und die Anwendung der Befreiung nicht von einer vorherigen Antragsstellung abhängig macht. Für das Verständnis der Anbieter ist die bisherige Konstruktion eines Antrags nicht nachvollziehbar. Das Gesetz suggeriert eine Freiwilligkeit. Die Finanzverwaltung setzt aber letztlich einen Antrag voraus bzw. nimmt diesen im Einzelfall sogar ersatzweise vor. Die Abschaffung ist daher positiv zu bewerten.

Bei der Neugestaltung der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen sollten diese Belange nicht aus den Augen gelassen werden. Dabei sollte auch die Zielsetzung der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i) und j) im Vordergrund stehen, dass Bildungsleistungen nicht durch die Umsatzsteuer verteuert werden sollen.

Insoweit scheint bereits der Ansatz der MwStSystRL fraglich, der auf den Status der Anbieter abstellt. Sinnvoller wäre es, auf die Nutzer/Empfänger der Bildungsleistungen abzustellen: Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden, wie bspw. Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Unternehmen, die Fortbildungen häufig selbst finanzieren müssen, erhöht die Umsatzsteuer den Preis des Bildungsangebotes; insoweit ist die Steuerbefreiung sinnvoll. Im Gegensatz dazu bewirkt die Steuerbefreiung im zwischenunternehmerischen (Business to Business = B2B-)Bereich mit vorsteuerabzugsberechtigten Kunden eine Verteuerung von Bildungsleistungen. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, führt diese zum Ausschluss des Rechtes auf Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen. Abhängig vom Empfängerkreis des Anbieters der Bildungsleistungen ergeben sich damit unterschiedliche Auswirkungen der Steuerbefreiung bzw. ihrer Versagung. Den Weg eines Optionsrechts sieht die MwStSystRL derzeit nicht vor. Hierfür sollte sich Deutschland auf EU-Ebene aber einsetzen.

Auf folgende Punkte des Entwurfs möchten wir besonders hinweisen:

Anwendungsbereich bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Einrichtungen des öffentlichen Rechts können nach dem Entwurf die Befreiung in Anspruch nehmen, wenn sie mit „[...] solchen Aufgaben betraut sind“. Es stellt sich die Frage, wie dies zu verstehen ist. § 1 Abs. 2 IHKG sieht etwa vor, dass Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung von den IHKs getroffen werden können. Hieraus wird die Legitimation entsprechender Bildungsmaßnahmen ebenso wie aus § 1 Abs. 1 IHKG für die Grundinformation der Mitgliedsunternehmen hergeleitet. Sollte dies für die Finanzverwaltung nicht als Grundlage ausreichen, ergeben sich erhebliche Bedenken. Dies gilt vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit insbesondere, da „andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen“ entsprechende Leistungen nur „erbringen müssen“. Lt. Gesetzesbegründung dürfen diese anderen Einrichtungen bereits bei einer sehr weit definierten „vergleichbaren Zielsetzung“ die Steuerbefreiung anwenden.

Petition: Zur Klarstellung sollte eine offenere Formulierung für die Körperschaften des öffentlichen Rechts gewählt werden, z. B. „...Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die solche Tätigkeiten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zulässigerweise ausüben, ...“.

Ausschluss von Anbietern, die eine „systematische Gewinnerzielung“ anstreben, § 4 Nr. 21 Buchst. a) S. 2 UStG-E

Entsprechend § 4 Nr. 21 Buchst. a) Satz 2 UStG-E sollen private Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht, die Fortbildungsleistungen erbringen, von der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wird dem Ziel, Bildungsleistungen durch die Umsatzsteuer nicht zu verteuern, insoweit nicht gerecht, als Endkunden solcher Anbieter letztlich die Steuer tragen müssen. Das führt zu einer Verteuerung von Bildungsleistungen dieser Unternehmen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil privater Unternehmen gegenüber juristischen Personen öffentlichen Rechts, die grundsätzlich von dem Ausschluss nicht betroffen sind. Für Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, die eine systematische Gewinnerzielung anstreben, bedeutet die geplante Neuregelung dann eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo, wenn sie diese Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Endkunden erbringen. Das betrifft insbesondere auch Arbeitnehmer, die ihre Fortbildung ganz oder teilweise selbst zahlen müssen. Dies trifft gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen häufig zu. Bildungsträger, die eine systematische Gewinnerzielung anstreben, müssten für alle Umsätze die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, auch für nicht-vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen, wie z. B. Schulen. Als Anbieter mit systematischer Gewinnerzielung sind auch Privatlehrer und selbständige Referenten anzusehen. Wenn diese ihre Leistungen bspw. an öffentliche Bildungsträger wie VHS erbringen, wären diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig und für die VHS nicht abzugsfähig. In der Konsequenz würden sich die Fortbildungsgebühren wesentlich erhöhen und voraussichtlich zu einem Nachfragerückgang führen. Das würde den bildungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung eigentlich zuwider laufen, weil bei Bildung und Weiterbildung ein deutlicher Anstieg des Bedarfs vorliegt.

Private Bildungsträger (Unternehmen), die eine systematische Gewinnerzielung anstreben, werden im Wettbewerb mit Bildungsträgern, deren Maßnahmen weiterhin umsatzsteuerbefreit sind, aus oben genannten Gründen benachteiligt. Da private Bildungsträger häufig Innovationstreiber sind, wirken sich die geplanten Änderungen ggf. negativ auf die Zukunftsfähigkeit der Bildungslandschaft aus.

Die Möglichkeit eines Optionsrechts im Sinne des § 9 UStG sieht das EU-Recht derzeit nicht vor.

Petition: Über die Definition der „anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtung“ i. S. d. § 4 Nr. 21 Satz 1 UStG-E sollte daher sichergestellt werden, dass Bildungsleistungen möglichst nicht durch die Umsatzsteuer verteuert werden. Zudem sollte die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für ein Optionsrecht einsetzen.

Inkrafttreten der Neuregelung

Sollte am Ausschluss privater Anbieter mit systematischer Gewinnerzielung festgehalten werden, sollte zumindest der Anwendungszeitpunkt verschoben werden. Denn die Unternehmen kalkulieren bereits im laufenden Jahr 2024 die Preise für das kommende Jahr 2025. Die Preise für 2025 werden also kalkuliert, bevor das Jahressteuergesetz im Herbst 2024 verabschiedet

wird. Es sollte den Unternehmen nicht zugemutet werden, ihre Preiskalkulation bei noch unsicherer zukünftiger Rechtslage vorzunehmen. Es sollte deshalb eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr ab Veröffentlichung der Neuregelung vorgesehen werden.

Petition: Sollte es beim Ausschluss privater Einrichtungen mit systematischer Gewinnerzielung bleiben, sollte das Inkrafttreten der Änderung mindestens auf den 1.1.2026 verschoben werden.

Unterscheidung zwischen Ausbildung und beruflicher Umschulung sowie Fortbildung in § 4 Nr. 21 Buchst. a) S. 2 UStG-E

Der Ausschluss privater Anbieter von Fortbildungsleistungen mit Gewinnerzielungsabsicht macht eine Unterscheidung zwischen Ausbildung und beruflicher Umschulung einerseits und Fortbildung andererseits notwendig. In der Praxis dürften hierdurch Abgrenzungsprobleme vorprogrammiert sein.

Die Gesetzesbegründung enthält auf den Seiten 197 ff. zwar Hinweise auf die Rechtsprechung des EuGH und Art. 44 MwStVO. Letzterer enthält allerdings keine für die Praxis hilfreichen Erläuterungen. Dort wird lediglich festgestellt, dass die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung unerheblich ist. Auch Satz 1 des Art. 44 MwStVO enthält ebenfalls keine Abgrenzungskriterien. Dieser stellt lediglich fest, dass die Dienstleistungen der Ausbildung, Fortbildung und beruflicher Umschulung „Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf sowie jegliche Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen.“ umfassen. Hieraus lassen sich keine rechtssicheren Abgrenzungskriterien für die leistenden Unternehmen entnehmen.

Die Norm enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die die betroffenen Unternehmen vor erhebliche Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten stellen.

Petition: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein Recht auf eine Anrufungsauskunft gekoppelt mit einem Rechtsanspruch auf Auskunft gesetzlich vorgesehen werden.

Lehrmaterial/Verpflegungsleistungen

Die Verwendung von Lehrmaterial und das Vorhalten von Verpflegung bei z. B. Tagesseminaren sind Leistungen, die die Veranstaltungen ergänzen und in der Praxis üblicherweise in den Bildungsangeboten der Unternehmen vorkommen. Damit liegen die Kriterien einer unselbstständigen Nebenleistung i. S. d. Abschnittes 3.10 Abs. 5 UStAE vor. Aus unserer Sicht überzeugt die auch künftig abweichend beibehaltene Beurteilung für von bei Dritten erworbenen Lehrmaterialien und Verpflegungsleistungen nicht. Wenn z. B. ein Steuer- oder Bilanzbuchhalterlehrgang die aktuelle Fassung des EStG nebst Nebenvorschriften zur Vermittlung von Lehrinhalten voraussetzt, kann nicht ohne die aktuelle Textfassung im Lehrgang gearbeitet werden. Die Kriterien für den im Lehrgangspreis inbegriffenen Textband i. S. einer eigenständigen umsatzsteuerlichen Hauptleistung liegen nicht vor. Dasselbe gilt für die Mittagsverpflegung eines Tagesseminars, wenn z. B. eine Bildungsakademie im Stadtrandgebiet außerhalb kurz erreichbarer Verköstigungsmöglichkeiten liegt. Die Zusammengehörigkeit wird in der

Praxis ersichtlich an der Gesamtbepreisung des Seminarangebots. Die Trennung führt zu erheblichem Aufwand in der Abwicklung.

Petition: Es sollte die Klarstellung erfolgen, dass hier eine einheitliche Leistung vorliegt.

Zu Artikel 21 Nr. 15 – Anpassung der Kleinunternehmerregelung, § 19 UStG-E

Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze ist richtig. Vor dem Hintergrund der Preisentwicklung würden wir uns hier einen mutigeren Schritt und eine Erhöhung auf mindestens 35.000 Euro Vorjahresumsatz wünschen. Damit läge die Grenze noch immer weit unter dem durch die MwStSystRL möglichen Rahmen von bis zu 85.000 Euro. Eine weitere Anhebung könnte dazu beitragen, dass Deutschland als Standort für kleine und wachsende Unternehmen attraktiv bleibt und diese nicht durch niedrigere Grenzwerte im internationalen Vergleich benachteiligt werden. Die Anpassung würde kleinen Betrieben helfen, sich besser an die dynamischen Marktbedingungen anzupassen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Auch die Anhebung der Umsatzgrenze des laufenden Jahres auf 100.000 Euro ist richtig. Das gilt insbesondere, da der nach bisherigem Recht „weiche“ Übergang in die Umsatzsteuerpflicht ab dem Folgejahr gestrichen wird und stattdessen mit Überschreiten der Grenze unmittelbar die Steuerfreiheit künftiger Umsätze entfällt (Fallbeileffekt).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die neue Regelung zur „scharfen“ Grenze von den kleinen Unternehmen eine fortlaufende Überwachung und sofortiges Handeln bei Überschreiten der Grenze erfordert. Das bedeutet für die Unternehmen:

- Weniger Vorhersehbarkeit: Unternehmer müssen ständig den aktuellen Stand ihrer Umsätze überprüfen, um sicherzustellen, dass sie die Grenze nicht überschreiten.
- Sofortige Anpassung der Besteuerung: Sobald die Umsatzgrenze überschritten wird, verlieren Unternehmer den Status als Kleinunternehmer und werden umsatzsteuerpflichtig, was die sofortige Anwendung der normalen Umsatzsteuerregeln bedeutet.
- Zusätzlicher administrativer Aufwand: Die Notwendigkeit, Umsätze genauestens zu überwachen, führt zu erhöhtem administrativen Aufwand und möglicherweise auch zu zusätzlichen Kosten für Buchhaltungs- und Steuerberatungsdienste.

Diese Verschärfung könnte insbesondere für Kleinunternehmer, die keine robusten Überwachungssysteme haben oder die von saisonalen Schwankungen betroffen sind, problematisch sein. Das spricht für die vorgesehene Anhebung der Grenze auf 100.000 Euro für das laufende Geschäftsjahr.

Petition: Die Kleinunternehmergrenze sollte in Bezug auf das Anwendungskriterium „Vorjahresumsatz“ auf mindestens 35.000 Euro angehoben werden.

Zu Artikel 21 Nr. 22 – Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG, § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG-E

Die verpflichtende Anwendung der Regelung des § 2b UStG soll nochmals hinausgeschoben werden. Nunmehr sollen Körperschaften öffentlichen Rechts erst ab dem 1.1.2027 den „neuen“ Unternehmerbegriff anwenden müssen, der bereits zum 1.1.2016 in Kraft getreten ist – damals mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum 1.1.2021. Mit der erneuten Verschiebung soll die Übergangsfrist nunmehr auf 11 Jahre verlängert werden.

Zur Begründung heißt es dazu auf den Seiten 209/210 des Referentenentwurfs:

„[...] Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderungen.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung, beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. [...]“

Unbestritten handelt es sich bei der Umstellung um eine umfangreiche Aufgabe der öffentlichen Hand. Bisher praktizierte Formen der Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts mussten geprüft und ggf. angepasst werden. Auch mag noch immer eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Bewertung einzelner Sachverhalte herrschen. Allerdings sorgen die häufig sehr kurzen Umsetzungsfristen, die den gewerblichen Unternehmen zugemutet werden, im Vergleich zur Großzügigkeit gegenüber der öffentlichen Hand für Kritik in der Unternehmerschaft. Gewerbliche Unternehmen warten häufig noch Jahre nach Inkrafttreten einer Regelung auf zu mehr Rechtssicherheit führenden Erläuterungen durch die Finanzverwaltung.

Zudem müssen die Interessen von privaten Wirtschaftsakteuren berücksichtigt werden. Anders als in der Begründung zum Referentenentwurf (Seite 210) ausgeführt, sehen sich viele private Unternehmen im Wettbewerb mit kommunalen Unternehmen beeinträchtigt. Viele Unternehmen bewerten deshalb die Verlängerung des seit 2016 laufenden Übergangszeitraums gerade aus Wettbewerbsgründen kritisch. Insbesondere Unternehmen der Entsorgungswirtschaft stehen im direkten Wettbewerb zu kommunalen Unternehmen und sehen sich durch ein weiteres Hinausschieben der Anwendung der neuen Vorschriften benachteiligt.

Petitur: Von einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist sollte abgesehen werden.

Zu Artikel 22 Nr. 2 Buchst. a) – Abschaffung der Regelung zum Umsatzsteuerlager, § 4 Nr. 4a UStG-E

Die Steuerbefreiung für Lieferungen in Zusammenhang mit der Einlagerung sowie für Lieferungen in einem Umsatzsteuerlager soll aufgehoben werden.

Von der Umsatzsteuerlagerregelung machen zwar nur einige wenige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft regelmäßig Gebrauch. Die Regelung hat sich aber in der Praxis bewährt und wird von den Unternehmen als wichtiges Element zur Vermeidung von Liquiditätsnachteilen durch die Vorfinanzierung von Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen angesehen. Die zurückhaltende Nutzung der Umsatzsteuerregelung wird insbesondere mit dem sehr engen sachlichen Anwendungsbereich der deutschen Regelung begründet, die anders als in anderen EU-Staaten (z. B. Italien) nur für einige wenige Waren anwendbar ist.

Ein Wegfall würde die Wettbewerbsbedingungen für Geschäfte, die bislang unter der sog. Umsatzsteuerlagerregelung abgebildet werden, zusätzlich verschlechtern. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz verweisen die Unternehmen auf die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der Regelung auszuweiten. Mit Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung ergeben sich für die Unternehmen erhebliche Liquiditätsnachteile. Hinzu kommt, dass in der Regel der Vorsteuerabzug nur nach Vorlage der Belege und entsprechend detaillierter Prüfung seitens der Finanzämter erfolgt. Mitgliedstaaten, die eine vollständige und kombinierte Lagerregelung ermöglichen (z. B. Belgien), könnten als Distributionszentren bevorzugt werden. Dies könnte zu einer Stärkung der ausländischen Konkurrenz als Standort derartiger Lager führen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Abschaffung des Umsatzsteuerlagers durch die Streichung der Nr. 4a kritisch. Zwar nutzen nur wenige Wirtschaftsbeteiligte die Lager, diese Unternehmen müssten nach einer Abschaffung ihre Prozesse allerdings erheblich anpassen und mit Wettbewerbsnachteilen rechnen. Begründet wird die Abschaffung mit einer erforderlichen Entlastung der Finanzverwaltung. Das hinterlässt bei den betroffenen Unternehmen den Eindruck, dass die Entlastung der Finanzverwaltung durch eine Belastung der Unternehmen erreicht werden soll – und wird entsprechend kritisch kommentiert.

Petition: Die Umsatzsteuerlagerregelung sollte beibehalten werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten verbessert und der Anwendungsbereich sollte vielmehr ausgeweitet werden, um eine breitere Nutzung der Regelung zu ermöglichen.

Zu Artikel 22 Nr. 8 – Änderung des Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG-E

Künftig soll der Vorsteuerabzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden, je nachdem, ob er sich aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anrechnungsrechnung ergibt.

Mit der Regelung sollen die Grundsätze der EuGH-Entscheidung vom 10.2.2022, Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 in deutsches Recht umgesetzt werden. Insoweit können wir die Änderung nachvollziehen. In der Praxis dürfte dadurch die Anwendbarkeit der sog. Ist-Versteuerung (§ 20 UStG) in Deutschland massiv eingeschränkt werden. Kleinen und mittleren Unternehmen würde damit die dringend notwendige Liquidität entzogen, die die Regelung ihnen eigentlich sichern soll.

Welche Konsequenz hätte die Änderung? Vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger müssen künftig zwischen Soll- und Ist-versteuernden Leistenden unterscheiden. Dies hätte bei den allermeisten Unternehmen in Deutschland einen großen Umstellungsaufwand zur Folge. Auch die laufenden Kontrollmaßnahmen müssten intensiviert werden. Deshalb ist zu befürchten, dass Ist-Versteuerer künftig weniger Aufträge erhalten, weil unternehmerische Kunden den Kontrollaufwand und die steuerlichen Risiken eines verfrühten Vorsteuerabzugs vermeiden bzw. reduzieren möchten. Faktisch könnte dies das Ende der Wahlmöglichkeit zur Ist-Versteuerung bedeuten.

Zudem: Die flächendeckende Umstellung der IT-gestützten Abrechnungs- und Buchungssysteme dürfte erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Dienstleister müssen zunächst entsprechende Programmierungen vornehmen und Probeläufe durchführen. Vor dem Hintergrund der parallel zu erwartenden hohen Auslastung der Software-Anbieter und -Dienstleister durch die Einführung der elektronischen Rechnung halten wir die vorgesehene Übergangsfrist für deutlich zu kurz.

Petition: Wenn schon der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung des o. gen. EuGH-Urteils keinen inhaltlichen Spielraum hat, sollten doch zumindest bei der zeitlichen Vorgabe die Herausforderungen für betroffene Unternehmen berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht sollten die Regelungen frühestens zum 1.1.2027 in Kraft gesetzt werden. Ferner sollte mit Blick auf die flächendeckende eRechnungspflicht ab 2028 geprüft werden, ob die geplante Änderung parallel zu diesem Zeitpunkt eingeführt werden kann, da die Automatisierung der Rechnungsverarbeitung Aufwand und Risiken beim Leistungsempfänger reduzieren könnte.

C. Sofortmaßnahmen ins JStG 2024 aufnehmen

Die Bundesregierung sollte kurzfristig Maßnahmen verabschieden, mit denen die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland unmittelbar verbessert werden können.

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland ist schlecht. Das belegen auch die Ergebnisse der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage. Aus Sicht der Unternehmen sind dringend Maßnahmen erforderlich, die wieder zu mehr Vertrauen bei den Unternehmen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit des hiesigen Standorts führen. Die Bundesregierung sollte dabei dort ansetzen, wo das im Februar nach langen Debatten beschlossene Wachstumschancengesetz im Grunde stecken geblieben ist. Erforderlich bei der Umsetzung von Maßnahmen, die ganz konkret Anreize zu mehr privaten Investitionen setzen, ist eine intensivere Abstimmung mit den Ländern. Allerdings könnte der Bund auch Maßnahmen umsetzen, für die eine Zustimmung der Länder nicht erforderlich ist.

Bessere Abschreibungen = höhere Liquidität = mehr private Investitionen = mehr Wachstum

Aus Sicht der Unternehmen sollten die steuerlichen Abschreibungen deutlich schneller erfolgen. So sollte die degressive Abschreibung zumindest zunächst bis zum Ende des Jahrzehnts mit 33 Prozent eingeführt werden und die GWG-Grenze – zumindest temporär – auf 5.000 Euro angehoben werden. Letzteres bringt den Unternehmen nicht nur mehr Liquidität,

sondern vermindert auch ihre bürokratischen Belastungen, weil keine Sammelposten geführt werden müssten. Die oben genannte Studie des ifo-Instituts belegt einen besonders hohen positiven Effekt für bessere steuerliche Abschreibungen auf Investitionen und Beschäftigung. So ergab die Simulation einer Verkürzung des Abschreibungszeitraums von zehn auf vier Jahre langfristig fast 5 Prozent höhere Investitionen. Die Beschäftigung würde um 600.000 Stellen höher ausfallen und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 2,74 Prozent steigen. Umgekehrt bedeuten bessere Abschreibungen nicht zwangsläufig dauerhaft geringere Steuereinnahmen, so die Ergebnisse des ifo. Langfristig erhöhen sich sogar in der ifo-Simulation die Steuereinnahmen um jährlich 8,5 Milliarden Euro.

Bessere Verlustverrechnung erhöht Liquidität

Unternehmen sollten ihre Verluste vollständig geltend machen können. Idealerweise können sie diese auch mit den drei vergangenen Jahren verrechnen. Das schafft Liquidität und hilft gerade den Unternehmen, die sich zeitweise in wirtschaftlichen Schwächephasen befinden. Gleiches gilt für Verlustvorträge. Diese sollten vollständig mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar sein, nicht wie aktuell (nach dem Wachstumschancengesetz) mit 70 Prozent des Verlustbetrags, der eine Million Euro übersteigt. Ab 2028 wird sogar wieder die „alte“ Begrenzung von lediglich 60 Prozent greifen.

Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Über die Hälfte des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag (2024 gut 12 Mrd. Euro) wird von Unternehmen erbracht. Der Soli ist also in erster Linie zu einer Steuer für die Wirtschaft geworden und benachteiligt Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Der Soli könnte von der Bundesregierung ohne Zustimmung der Länder vollständig abgeschafft werden, weil die Einnahmen nur in die Bundeskasse fließen. Unternehmen könnten somit alleine durch diese Maßnahme um mehr als 6 Mrd. Euro entlastet werden. Diese Maßnahmen würde dazu beitragen können, die Differenz in der steuerlichen Belastung von Unternehmen zu anderen (Industrie-)staaten zu reduzieren und würde von den betroffenen Unternehmen als deutliches Signal verstanden, den Spielraum für private Investitionen schnell zu erhöhen.

D. Über das JStG 2024 hinaus

Grundlegende Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die einen längeren Atem brauchen, die aber dennoch möglichst bald angegangen werden sollten.

Steuerbelastung senken

Perspektivisch sollte die Steuerbelastung für Unternehmen in Deutschland nicht höher sein als in anderen Industriestaaten. Deshalb sollte die Belastung von derzeit etwa 30 Prozent reduziert werden in die Nähe des OECD-Schnitts von circa 23 Prozent. Der Durchschnitt der EU-Staaten ist sogar noch niedriger. Die positive Wirkung von Steuersenkungen auf Wachstum und Beschäftigung ist durch zahlreiche Studien belegt. So würden laut einer [Studie](#) des ifo-Institutes aus 2021 bei einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes um fünf Prozentpunkte die

Investitionen langfristig um ein Prozent zulegen, die Beschäftigung stiege um knapp 100.000 und das BIP um knapp 0,6 Prozent beziehungsweise um 24 Milliarden Euro.

Gewerbsteuer einbeziehen

Die derzeitige Gewerbsteuer sollte durch eine neue kommunale Unternehmensteuer ersetzt werden. Ohne Berücksichtigung der Gewerbsteuer ist eine grundlegende Entlastung bei den Unternehmensteuern kaum möglich. Es gilt deshalb, die kommunale Ebene bei einer Steuerreform einzubeziehen. Immer weiter steigende Hebesätze belasten die Unternehmen vor Ort. Zudem wird die Gewerbsteuer vielfach als zusätzliche Bürokratie empfunden, da ihre Bemessungsgrundlage zum Teil erheblich von der der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer abweicht. Dies nicht zuletzt wegen der Hinzurechnungen eines Teils der Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten zum zu versteuernden Gewinn, was zudem eine Substanzbesteuerung darstellt. Die Gewerbsteuer sollte idealerweise durch eine rein gewinnabhängige Steuer mit kommunalem Hebesatzrecht ersetzt werden, die in ihrer Bemessungsgrundlage der der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer gleicht. Die Finanzverfassung des Grundgesetzes bietet hierfür bereits einen ausreichenden Rahmen.

Steuerbürokratie abbauen

Zudem beklagen die Unternehmen eine zu hohe Steuerbürokratie hierzulande, zum Beispiel durch langwierige Betriebsprüfungen und damit verbundene lange Aufbewahrungsfristen, durch zu aufwändige Steuererklärungen (beispielsweise beim Formular "Einnahmen-Überschuss-Rechnung"), oder auch durch neue Meldepflichten wie etwa bei den grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.

Betriebsprüfungen beschleunigen (§ 193 AO)

Lange und weit zurückreichende Prüfungszeiträume sorgen für Rechts- und Planungsunsicherheit bei den betroffenen Unternehmen. Hierdurch werden nicht nur Kosten für die Aufbewahrung von Belegen verursacht, vielmehr müssen die entsprechenden IT-Systeme über einen langen Zeitraum hinweg vorgehalten werden, auch wenn diese inzwischen ausgetauscht wurden. Ebenso können Ansprechpartner in den Unternehmen, welche zu prüfungsrelevanten Vorgängen Auskunft geben können, nach längerer Frist nicht mehr verfügbar sein.

Finanzbehörden sollten Betriebsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abgabe der Steuererklärung abschließen. Hierdurch erhalten Unternehmen die dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit und können sich auf das operative Geschäft konzentrieren. Die hierfür erforderliche Beschleunigung der Betriebsprüfung wäre erreichbar, wenn Prüfungen noch stärker risiko- und anlassbezogen durchgeführt werden und statt einer Belegprüfung eine Systemprüfung stattfindet. Zudem sollten verstärkt IT-basierte Prüfungsmaßnahmen erfolgen, für die die Finanzverwaltung die erforderliche Infrastruktur behördenseitig bereitstellen müsste.

Sinnvoll wäre zudem ein kooperativer Ansatz bei der Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen, um Prüfungsverfahren zu beschleunigen. Erprobte Verfahren

existieren zum Beispiel bereits in den Niederlanden (Horizontal Monitoring) oder Österreich (begleitende Kontrolle). Auch in Sachsen und Bayern wurden Vereinbarungen zwischen Finanzbehörden und den IHKs getroffen, die auf eine intensivere Kooperation von Finanzämtern und Unternehmen abstellen.

Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen weiter verkürzen

Mit der im Bürokratieentlastungsgesetz IV avisierten Verkürzung der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufbewahrungspflichten für Buchungsbelege (§ 257 Abs. 4 HGB-E und § 147 Abs. 3 AO-E) und Rechnungen (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG-E) können Unternehmen zumindest teilweise von kosten- und ressourcenaufwändigen Belastungen entlastet werden. Da die revidenzsichere Aufbewahrung der relevanten Unterlagen in physischer oder digitaler Form erhebliche Kosten verursacht, ist eine Reduzierung der Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre ein richtiger Schritt. Die Aufbewahrungspflichten im Handels- und Steuerrecht stehen jedoch in einem engen Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Vorschriften, die ebenfalls noch mit dem BEG IV aufgegriffen werden sollten. So existieren weitere Fristläufe z. B. im Bereich der steuerlichen Festsetzungsverjährung (§ 169 ff. AO) oder den erweiterten Mitwirkungspflichten (§ 90 AO). Wenn Beweismittel oder Sachverhaltsdokumentationen auf Grund der verkürzten Aufbewahrungspflicht gar nicht mehr zur Verfügung stehen und eine Exkulpation in anhängigen Strafverfahren daher ohnehin kaum möglich sein dürfte, sollten die (Aufbewahrungs-)Fristen im Handels-, Steuer- und Strafrecht einheitlich und gemeinsam angepasst werden. Der Gesetzgeber sollte Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen und zusätzlich von allen anderen Unterlagen im Handels-, Steuer- und Strafrecht einheitlich am besten gleich auf fünf Jahre reduzieren, um eine in der Praxis noch deutlichere Entlastung zu erzielen.

Einführung der technischen Sicherheitseinrichtung evaluieren

Vor dem Hintergrund vermuteter Steuerausfälle bei der Umsatz- und Einkommen-/Körperschaftsteuer wurden Unternehmen mit dem sog. Kassengesetz verpflichtet, gemäß § 146a Abs. 1 AO ihre elektronischen Kassen(systeme) durch Anbindung einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor nachträglichen Manipulationen zu schützen und gem. § 146a Abs. 2 die Nachprüfbarkeit durch Ausdruck eines Kassenzettels zu ermöglichen. Diese Maßnahmen verursachen bei den Unternehmen erheblichen Erfüllungsaufwand. Unternehmen sollten entsprechende Belastungen nur dann aufgebürdet werden, wenn diese in einem verhältnismäßigen Zusammenhang mit der erfolgreichen Bekämpfung von Steuerbetrug stehen, der insbesondere steuerehrliche Unternehmen im Wettbewerb schädigt. Mit Blick auf die erheblichen Kosten der Unternehmen sollte der Gesetzgeber zeitnah eine umfassende Evaluation vornehmen, ob und inwieweit die TSE-Pflicht und die Belegausgabepflicht zu einem signifikanten Rückgang der Kassenmanipulationen geführt haben.

eRechnungen – Staatliches Tool anbieten oder Termin zur verpflichtenden Empfangsbereitschaft verschieben

Ab 2025 müssen alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich in der Lage sein, elektronische Rechnungen (im Folgenden: eRechnungen) zu empfangen (Neuregelung im Rahmen des

Wachstumschancengesetzes). Von einem Teil der Unternehmen wird dies sehr begrüßt. Viele Unternehmen sehen dies aber auch mit großer Sorge, da sie nicht über die entsprechende digitale Ausstattung und entsprechend geschultes Personal verfügen. Um auch diese Unternehmen in die Lage zur Erfüllung der neuen Anforderungen zu versetzen und damit eine möglichst flächendeckende Empfangsbereitschaft sicherzustellen, ist es notwendig, dass die erforderliche staatliche eRechnungsplattform dann arbeitsfähig ist. Alternativ sollte die Finanzverwaltung zu diesem Zeitpunkt das Tool zur Visualisierung von eRechnungen, das sie für eigene Zwecke schaffen will, auch den Unternehmen zur Verfügung stellen. Bis zur Bereitstellung dieser Tools sollte der Gesamtzeitplan für die Einführung der verpflichtenden eRechnung verschoben werden, mindestens um ein Jahr.

E. Ergänzende Informationen

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik

E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de, Telefon: +49 30 20308-2600

Beschreibung DIHK

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Fußzeile

für Berlin:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

für Brüssel:

Vertretung der DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer bei der EU

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles

Tel. +32 2 286-1611 | Fax +32 2 286-1605 | Internet: www.dihk.de

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de